

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 36 (1944)
Heft: 9

Artikel: Diskussion über die Weiterentwicklung des Grundwasserrechtes
Autor: Wettstein, Benno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundlage. Mit einem minimalen Aufwand an Material und Arbeit können wir damit die besten Wirkungen erzielen. Das Prinzip meines Entwässerungsvorgehens ist unter dem Motto bekannt: «Wir müssen das Uebel der Versumpfungen und Vernässungen an der Quelle fassen», d. h. wir müssen in erster Linie die konstant laufenden Hauptwassermengen von Quellen und Bächlein richtig ableiten. Weil wir diese Hauptabfluss-Wassermengen an Berghängen und Tälern nicht richtig korrigieren und abführen, entstehen überall Versumpfungen, Vernässungen, und wir müssen viele unnötige Detail-Entwässerungsarbeiten machen. Häufig wird das aus Quellen und Bächlein deutlich verlaufende und weit versumpfende Bewässerungswasser nicht oben beim Haupthahnen abgestellt, sondern es wird flächenhaft mit einem schema-

tischen künstlichen Drainage-Röhrensystem auf der ganzen Sumpfbodenfläche wieder gesammelt.

Die Erfahrungen der Quellengeologen, Brunnenbauer usw. können an Tausenden von Beispielen bestätigen, dass durch eine geologisch und technisch gründliche Quellenfassung die früher oft weiten Versumpfungen und Bodenbewegungen unterhalb solcher Quellen verschwanden (z. B. Deckenschotterquellen des Mittellandes usw.). Vielerorts können diese auch als Trinkwasser für Mensch und Vieh gefasst werden. Für die Entwässerung ist hingegen keine so tiefe, technisch komplizierte und teure Fassung der Quellen notwendig. Hier ist die Hauptsache, dass alles Quellwasser sachgemäss am richtigen Orte gründlich und tief genug unter der Schuttdecke abgezapft und abgeleitet wird. (Schluss folgt)

(Reproduktion aller Bilder und Geländedarstellungen behördlich bewilligt: Nr. 6398 BRB 3. 10. 39.)

Diskussion über die Weiterentwicklung des Grundwasserrechtes

Von Dr. Benno Wettstein, Rechtsanwalt in Zürich.

I.

Seit die Kantone Zürich und Obwalden im Jahre 1919 als erste Kantone die Grundwasserströme und -becken dem öffentlichen Recht unterstellt und der zivilrechtlichen Regelung gemäss ZGB 704 ff. entzogen haben, hat sich das Grundwasserrecht als Teil des öffentlichen Rechtes weiter entwickelt. Zunächst hat das Bundesgericht im Jahre 1929 (Band 55 I, Nr. 65) die zürcherische Lösung als zulässig und mit dem ZGB vereinbar erklärt. Die Kantone Schaffhausen (1931) und Genf (1940) sind dann ebenfalls zur öffentlich-rechtlichen Regelung übergegangen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat diese Entwicklung weiter begünstigt. Im Jahre 1939 hat die oberste Gerichtsbehörde des Landes entschieden, dass grössere Grundwasservorkommnisse auch ohne besondere gesetzliche Erlasse als öffentliche Sachen zu betrachten und der Herrschaft des Grundeigentümers entzogen seien. Das Bundesgericht erklärte damals die Kantone als befugt, die Rechtssätze über die Oberflächengewässer auf das Grundwasser analog anzuwenden.¹

II.

Die Kritik an der zürcherischen Regelung ist aber nicht ausgeblieben und hat ihren Niederschlag in einer wissenschaftlichen Arbeit von Dr. Franz Hammer im Jahre 1942 gefunden.² Sie lässt sich wie folgt zusammenfassen: Es wird zunächst als praktisch unmöglich bezeichnet, zwischen privaten (unter 300 resp. 600 Minutenlitern) und öffentlichen Grund-

wasservorkommnissen zu unterscheiden, wie dies in den bisher erlassenen kantonalen Gesetzen getan wird. Die Träger des Grundwassers sind bekanntlich die Schotterfüllungen der Talrinnen, deren Ausdehnung und genaue Lage geologisch nicht einwandfrei bestimmt werden kann. Die Grundwasserströme verzweigen sich daher, durchkreuzen sich oder verlaufen über- und untereinander. Es ist durchaus möglich, dass einzelne Teile eines Grundwasserstromes weniger als 300 Minutenliter führen und trotzdem von den Behörden als Bestandteil eines grossen Grundwasserstromes betrachtet werden. Dass diese Kritik an der willkürlichen Grenzziehung des zürcherischen Einf.-Gesetzes nicht unberechtigt ist, ergibt sich auch aus einem neuesten Entscheid des Bundesgerichtes (Praxis Band 31, 1942, Nr. 41).

In diesem Entscheid ist ein Grundwasserbecken von einer Leistungsfähigkeit von über 2000 Minutenlitern als privates Gewässer erklärt worden, mit der Begründung, es handle sich um ein in sich abgeschlossenes Wasservorkommnis, das vollständig im Herrschaftsbereich eines einzigen Grundstückes liege, also nicht um einen Grundwasserstrom, der eine ganze Talschaft durchflesse und mit den einzelnen Grundstücken nur einen zufälligen Zusammenhang aufweise. Man muss diesem Entscheid entnehmen, dass es bei der Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Grundwasser nicht in erster Linie auf die

¹ Band 1939, S. 55, Heft 4/5 dieser Zeitschrift. Bundesgericht Bd. 65 II, Nr. 28.

² Abhandlungen zum schweiz. Recht, Neue Folge, Heft 196, Verlag Stampfli & Cie. 1932.

Grösse und die Leistungsfähigkeit einer Grundwasserhaltung ankommt, sondern auf die geologischen Verhältnisse. Ein Grundwasserbecken mit einem beschränkten Zufluss und einer beschränkten Ausdehnung untersteht also nach wie vor der Regelung des Zivilgesetzbuches. — Dr. Hammer macht ferner geltend, durch die Oeffentlicherklärung grösserer Grundwasserströme entstehe ein unlösbarer Widerspruch zum bestehenden Quellenrecht. Quellen sind bekanntlich nach wie vor als Bestandteile des Quellgrundstückes zu betrachten, obschon sie geologisch betrachtet Bestandteile des Grundwassers sind. Das Zivilgesetzbuch unterscheidet in Art. 704 nicht zwischen grösseren und kleineren Quellen und unterwerfe deshalb auch Grundwasseraufstösse von einer Stärke von über 300 oder 600 Minutenlitern der Herrschaft des Grundeigentümers. Eine Ausnahme besteht nur bei sogenannten Bachquellen, die von ihrem Heraustreten aus dem Boden an als Bäche und damit als öffentliche Gewässer anzusprechen seien. Es ist also — so argumentiert der Verfasser — auch aus diesem Gesichtspunkte nicht möglich, zwischen öffentlichem und privatem Grundwasser zu unterscheiden und eine klare Grenzlinie zu ziehen. Gegen die Oeffentlicherklärung des Grundwassers wird ferner der grundsätzliche Einwand erhoben, dass es sich bei dieser Art von Wasser gar nicht um eine Sache im Rechtssinne handeln könne, da eine Beherrschung wie beim Oberflächenwasser nicht möglich sei. Grundwasser sei eine herrenlose Sache, eine «res nullius», die daher auch nicht zum öffentlichen, d. h. zu einem der staatlichen Herrschaft unterworfenen Rechtsgut gestempelt werden könne. Dieser grundsätzliche Unterschied gegenüber dem Oberflächenwasser verbiete deshalb auch eine analoge Anwendung des kantonalen Wasserrechtes, wie sie vom Bundesgericht angeregt werde.

III.

Diese von wissenschaftlicher Seite erhobenen Einwendungen haben auch zu praktischen Auswirkungen geführt. Im Kanton Baselstadt liegt der Entwurf der Justizdirektion für eine neue Regelung des Grund-

wasserrechtes auf, in welchem eine von der zürcherischen abweichende Lösung vorgesehen wird. Justizdirektor Regierungsrat Dr. Imhof hat anlässlich der am 2./3. Okt. 1943 in Basel abgehaltenen *Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitstechnik* diesen Entwurf erläutert. Die darin enthaltenen Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Rechte und Pflichten derer, die einen Grundwasserstrom benützen oder die bei der Benützung ihres Eigentums den Grundwasserstrom beeinflussen, bestimmen sich nach den Regeln des Zivilgesetzbuches, obwohl diese nach Bundesrecht hier keine Anwendung finden. Jedoch wird das Recht der Grundeigentümer, den Grundwasserstrom zu benützen, gegenüber seinem Rechte, Privatgrundwasser zu gewinnen, im Interesse der Allgemeinheit Beschränkungen unterworfen, die das Zivilgesetzbuch nicht kennt. Sowohl für die Benützung privaten Grundwassers, wie für die Benützung der Grundwasserströme ist eine Polizeierlaubnis nötig. Die Grundeigentümer haben Anspruch auf diese Polizeierlaubnis; die Erlaubnis kann ihnen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verweigert werden, nämlich dann, wenn die geplante Anlage Brunnen gefährdet, die für die Versorgung der Allgemeinheit betrieben werden oder private Brunnen, deren Eigentümer im Fall einer Benachteiligung nach dem Zivilgesetzbuch Wiederherstellung verlangen können. Streitigkeiten über die in Ziffer 1 bezeichneten Rechte und Pflichten werden vom ordentlichen Richter beurteilt, Streitigkeiten wegen Verweigerung oder Entzugs der Bewilligung von den Verwaltungsbehörden und zuletzt vom Verwaltungsgericht.

Diese Vorschläge sind lebhaft diskutiert worden. Es stehen sich heute zwei prinzipiell verschiedene Lösungen gegenüber: Einerseits die Oeffentlicherklärung des Grundwassers, verbunden mit dem Konzessionssystem (Kantone Zürich, Obwalden, Schaffhausen, Genf), andererseits die Beibehaltung der privatrechtlichen Herrschaft kombiniert mit der Ueberwachung mit Hilfe der Polizeierlaubnis. Wir wollen die Frage, welcher Lösung der Vorzug zu geben sei, einer weiteren Betrachtung vorbehalten.

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Protokoll der 33. ordentlichen Hauptversammlung vom 2. September 1944 im «Bürgerhaus» in Bern.

T r a k t a n d e n : 1. Protokoll der 32. ord. Hauptversammlung vom 20. August 1943 in Aarau. 2. Geschäftsbericht und Rechnung für das Jahr 1943. 3. Bericht der Kontrollstelle. 4. Wahl der Kontrollstelle für 1944. 5. Er-

satzwahl in den Ausschuss für den verstorbenen Direktor A. Moll, Olten. 6. Verschiedenes.

Anwesend sind etwa 120 Mitglieder und Gäste. Vertreten sind u. a. folgende Behörden und Verbände: Eidg. Post- und Eisenbahndepartement, Eidg. Amt für Wasserwirtschaft, Eidg. Amt für Elektrizitätswirtschaft, Eidg. Oberbauinspektorat, Baudirektion des Kantons Bern,